
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ZEUGNIS DER FACHHOCHSCHULREIFE

(kleines Staatswappen)¹⁾

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.

¹⁾ Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet

- staatlichen Schulen,
- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.

Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

Herr/Frau..... ,
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am in

unterzog sich als Schüler/Schülerin der Klasse¹⁾ der Abschlussprüfung in der

Ausbildungsrichtung

Leistungen:

Fach ²⁾	Note	Punkte	Fach	Note	Punkte
-----			-----		
-----			-----		
-----			-----		
-----			-----		
-----			-----		
-----			-----		
-----			-----		
-----			-----		
-----			-----		
-----			-----		

Die fachpraktische Ausbildung in der Jahrgangsstufe 11 wurde mit Erfolg durchlaufen³⁾.

Herr/Frau.....
hat die Fachabiturprüfung bestanden. Der Prüfungsausschuss hat ihm/ihr die

Fachhochschulreife

verliehen.

Es errechnet sich die allgemeine Durchschnittsnote (i.W.:).

.....
Ort, Datum

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses⁴⁾:

Schulleiter/Schulleiterin:

..... (Siegel)

.....

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

¹⁾ Bei anderen Bewerbern wird die Textstelle "Schüler/Schülerin der Klasse ..." ersetzt durch die Worte: "anderer Bewerber/andere Bewerberin gemäß § 74 der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen –".
²⁾ Gegebenenfalls ist der Hinweis „Wahlfach“ oder in den abgelegten Pflichtfächern der Jahrgangsstufe 11 „Die Note wurde aus dem Jahreszeugnis der 11. Jahrgangsstufe übernommen.“ aufzunehmen.
³⁾ Wertung nach § 49 Abs. 5 Satz 1 FOBOSO. Der Satz entfällt bei anderen Bewerbern, die in der 11. Klasse keine FPA durchlaufen haben.
⁴⁾ Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.